



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/015 6-V/2/2014	UV/GSt/Ho/CS/Hu	Werner Hochreiter Christoph Streissler	501 65 DW 2624	501 65 DW 2105	08.01.2015

Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 3 Z 18 dE:

Entscheidend bei der rückbaukundigen Person sind die erforderlichen Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht, auf das Erfordernis einer bautechnischen oder chemischen Ausbildung kann daher verzichtet werden. Nach dem vorliegenden Entwurf wäre sogar eine ausgebildete Entsorgungs- und Recyclingfachkraft als rückbaukundige Person ausgeschlossen, was nicht zweckmäßig erscheint.

Zu § 4 Abs 1 und 2, § 5, § 11, § 13 Zi 3 und 6, § 16 Abs 3 und Anhang 2 und Anhang 3 dE:
Wesentliche Inhalte der genannten Bestimmungen werden über Verweise auf ÖNORMEN oder ON-Regeln oder andere technische Normen, teils sogar solche, die sich noch im Entwurfsstadium befinden, verbindlich und sind damit nicht unmittelbar der Verordnung zu entnehmen.

Wenn – wie auch bei dieser Novelle – ÖNORMEN bzw andere technische Normen für verbindlich erklärt werden, wird nach Auffassung der BAK dem Publizitätserfordernis von Rechtsvorschriften nicht Genüge getan, wenn lediglich darauf verwiesen wird, dass diese Normen zB beim Österreichischen Normungsinstitut erhältlich sind, was im Regelfall nur gegen Entgelt möglich ist. Die BAK wiederholt daher auch in diesem Zusammenhang ihre Forderung, dass technische Normen, die für verbindlich erklärt werden, gehörig, dh leicht und ohne wesentliche Zusatzaufwände kundzumachen sind. Dies könnte beispielsweise

durch Veröffentlichung der Normen in einem Anhang der Rechtsvorschrift geschehen, aber auch durch die Möglichkeit, über das Internet an einer dauerhaft, verlässlich und leicht zugänglichen Stelle Einsicht in diese Normen zu erhalten.

Zu § 4 Abs 3 dE:

Aus ArbeitnehmerInnen­sicht ist wesentlich, dass § 4 Abs 3 Recycling-Baustoff-VO eine eindeutige Verantwortungszuweisung vornimmt. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung von ArbeitnehmerInnen (und sinnvollerweise auch von externen Fachanstalten) wird abgelehnt und es bedarf einer solchen auch nicht. Die rückbaukundige Person bzw externe befugte Fachperson wird letztlich immer im Auftrag des Bauherrn tätig. Daher sollte alleine der Bauherr (verwaltungsstrafrechtlich) verantwortlich sein.

Die zivilrechtliche Haftung dieser Personen gegenüber dem Bauherrn bleibt davon ohnedies unberührt; die besteht schon aufgrund Auftragsvertrag und benötigt nicht eine Verantwortungszuweisung, wie sie Abs 3 dE – zudem noch in sehr diffuser Weise – vornimmt. Abs 3 dE ist auch nicht nötig, damit sichergestellt ist, dass diese Personen ihre Arbeiten in entsprechender Qualität ausführen: Qualitätsmängel werden schnell zu vertraglichen Schadenersatzansprüchen führen, sofern die VO die Qualitätsanforderung – jetzt in Abs 1 und 2 – ausreichend benennt – und so regelt sich das Thema von selber.

Wenn Bauherrn dagegen bloß Scheinhandlungen wollen, dann ist es wiederum sehr sinnvoll, dass sie auch (und nur sie) gestraft werden (können). Denn wie sollen ArbeitnehmerInnen, die als "rückbaukundige Person" eingesetzt werden, durchsetzen, dass ihr Chef sich ans Gesetz hält bzw wie sollen beauftragte Fachanstalten sicherstellen, dass der Auftraggeber sich ans Gesetz hält.

Das AWG gibt zudem keine gesonderte Ermächtigung, dass der Verordnungsgeber – auch über die Anforderungen von § 9 VStG hinausgehend – ArbeitnehmerInnen oder externe Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unter Verwaltungsstrafdrohung setzt. Somit erscheint Abs 3 dE auch als gesetzwidrig.

Die allgemeine Regel für die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in § 9 VStG geregelt und zeigt, dass die Anforderungen im Regelfall gar nicht gegeben wären: Die Betrauung von ArbeitnehmerInnen (oder auch externen Sachverständigen) mit der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung setzt nach § 9 VStG eine "entsprechende Anordnungsbefugnis" voraus, wovon man hier nicht im Regelfall ausgehen kann. Rückbaukundige Person gem § 3 Zi 18 des Entwurfes ist man schon, wenn man über die nötigen Kenntnisse verfügt. Auf das Vorhandensein einer Anordnungsbefugnis kommt es nicht an.

Zu § 5 Abs 1

Für die Verpflichtung zum Rückbau ist keine Mengenschwelle vorgesehen. Eine Ausnahme für Kleinstbauwerke wäre zweckmäßig.

Zu §§ 9 und 10

In der jüngeren Vergangenheit hat die Frage der Umweltgefährdung durch den Einbau von Stahlwerksschlacken (LD- und EOS-Schlacken) im Straßenbau zu heftigen Diskussionen geführt. Das Umweltbundesamt hat in dieser Debatte eine vermittelnde Rolle übernommen und einen Fachdialog zwischen ExpertInnen aus Wissenschaft und Verwaltung sowie VertreterInnen des Straßenbaus und der österreichischen Umweltschutzorganisationen zum

Einsatz von LD- und EOS-Schlacke im Straßenbau veranstaltet. Die Ergebnisse der Diskussion wurden im März 2014 veröffentlicht. Einigkeit bestand unter anderem dazu, dass Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Stahlwerksschlacken im Straßenbau sinnvoll und notwendig sind und dass kein Einsatz der Schlacke als ungebundene Deckschicht, im Grundwasserschwankungsbereich oder als Dammschüttung erfolgen soll.

Die BAK hat im Zusammenhang mit der Frage der Verwendung von Stahlwerksschlacken im Straßenbau die Position vertreten, dass einer derartigen Verwendung in kontrolliertem Umfang nichts entgegensteht, wenn dadurch keine Umweltbelastung und keine zusätzliche Exposition von ArbeitnehmerInnen zu besorgen ist. Sie unterstützt die Schlussfolgerungen, die aus dem Fachdialog gezogen wurden, und hält die Anforderungen für eine zweckmäßige Richtschnur für die betreffenden Bestimmungen der Recycling-Baustoff-VO.

Zu § 13 Abs 6

Gemäß dieser Bestimmung darf abweichend zu Z 5 Fräsasphalt der Qualitätsklasse B-D auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten verwendet werden, vorausgesetzt, dass der Einbau auf der selben Baustelle erfolgt, bei der der Fräsasphalt angefallen ist. Auch wenn dies bedeutet, dass in diesem Fall Stahlwerksschlacken in ungebundener Form in Tragschichten von Straßen eingebaut werden dürfen, geht die BAK davon aus, dass die Einhaltung der höchstzulässigen Eluatwerte und die Tatsache, dass der Einbau nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deckschicht erfolgen darf, ein ausreichend hohes Schutzniveau sicherstellen. In der Vergangenheit kann es freilich auch zum Einbau von Stahlwerksschlacken abseits von Bundes- und Landesstraßen gekommen sein. Es erscheint im Sinne einer Vermeidung der Diffusion von Schadstoffen zweckmäßig, die Erlaubnis des § 13 Abs 6 auf Bundes- und Landesstraßen einzuschränken. Dies hätte die wünschenswerte Folge, dass Fräsasphalt der Qualitätsklasse B-D, der abseits von Bundes- und Landesstraßen anfällt, nicht mehr dort eingebaut werden darf.

Zu § 18

In Folge der Feststellung der Abfalleigenschaft von Stahlwerksschlacken ist deren Verwendung in Recycling-Baustoffen gemäß Kapitel 7.14 des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 nicht zulässig. Gemäß Abs 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfs ist aber ab dem Inkrafttreten der VO eine Verwertung von Recycling-Baustoffen gemäß ihren Vorgaben zulässig. Bezüglich dieser Übergangsbestimmungen geht die BAK davon aus, dass Hersteller von Recyclingbaustoffen aus Stahlwerksschlacken die Möglichkeit des Abs 1 Z 2 wahrnehmen werden und dadurch ein hohes Schutzniveau sichergestellt ist. Sie hält diese Regelung für zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Kaske
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors